

Diskussionsbericht

zum Referat von *Katja Langenbucher*

In der Diskussion ließen sich sechs größere Themenkomplexe ausmachen. Diesen wurden im folgenden Bericht die Wortmeldungen nach ihrem Sachzusammenhang – also bewusst abweichend von der Chronologie der Rednerliste – zugeordnet.

I. Innovationspotential digitaler Währungen, insbesondere Bitcoin

Eröffnet wurde die Diskussion durch *Omlor* mit dem Hinweis darauf, dass manche Digitalgeld-Emissionen (*initial coin offerings*, ICO) kaum mehr als „Sammelbildchen“ in die Welt setzten, nämlich Token ohne Stimm- oder Beteiligungsrechte. Daraus resultiere ein Missbrauchspotential, wenngleich rational kaum nachvollziehbar sei, warum sich jemand darauf einlasse. *Langenbucher* pflichtete bei, dass auch ihr unbegreiflich sei, wie sogar das ausdrücklich benannte „completely useless token“ erfolgreich emittiert werden konnte. Die von *Omlor* weiterhin erbetene Klarstellung, ob *Langenbucher* Bitcoins für Geld im Rechtssinne halte, blieb aus: Das könne man so nicht sagen, es komme auf den Kontext der Frage an: „Fragt mich der Bankaufsichtsrechtler? Fragt mich der Steuerrechtler? Fragt mich der Strafrechtler? Fragt mich der Zivilrechtler?“ Eine einfache Antwort gebe es hierauf nicht.

Mit Blick auf das Zukunftspotential digitaler Währungen beobachtete *Auer*, dass der *Langenbuchersche* Vortrag in seinem Titel zwar „Von... zu... Charakter“ habe, gleichwohl aber das populäre Vorurteil widerlege, „dass die digitale Ökonomie das Ende der Transaktionskosten bedeute“ – sei doch die Schöpfung von Bitcoins (*mining*) überaus energieaufwändig. Zu fragen sei deshalb, inwieweit wirklich eine Entwicklung „von... zu...“ stattfinde, und inwieweit Bitcoins nur die Spekulation in „rechtlichen Grauzonen“ ermöglichen. *Langenbucher* gab hierauf zu bedenken, dass eine solche Entwicklung womöglich weniger im Bereich der Geldmittel stattfinde, also nicht „von Bargeld zu virtueller Währung“, wohl aber im Einsatz der zugrundeliegenden Technologie (*blockchain*) zur Vereinfachung von Abwicklungen als „echtem technologischen Fortschritt“. Beispielhaft nannte sie Dokumentenakkreditive, die bisher monatelanges Weiterreichen von Unterlagen erforderten und durch Implementierung als *blockchain* einer „von... zu...“-Innovation zugeführt werden könnten. Das greife indessen über das Bitcoin-Thema hinaus.

Leyens wies darauf hin, dass laut Tagespresse bereits einzelne Kantone der Schweiz Bitcoins als Steuerzahlung akzeptierten. Er halte Kryptowährungen für ein Phänomen, das rasant wachsen und bei zunehmender Akzeptanz „bis zu Systemrisiken“ führen könne. Haftungsregeln für die Eröffnung eines Zahlungsverkehrs seien unbedingt erforderlich, unklar seien lediglich die Haftungskonstellationen. *Leyens* plädierte für eine Betreiberhaftung, also eine Haftungsverantwortung im Zweifel für diejenigen, die bei einer sog. *hard fork* das Verfahren des Systems mitbestimmen. Zu warnen sei vor einer zu weit gehenden Anerkennung von Kryptowährungen. Dadurch werde den Entwicklern bzw. Betreibern zu große Bedeutung vermittelt, wenn nicht gleichzeitig ein Verwaltungssitz den rechtlichen Zugriff ermögliche. *Langenbucher* pflichtete bei, dass eine Haftung in mehrerlei Hinsicht denkbar und erforderlich sei, wobei das Konzept der *hard fork* genauerer Erklärung bedürfe. Das ursprünglich vom Bitcoin-Erfinder entwickelte Programm sei „einmal entworfen“ und zum Herunterladen bereitgestellt worden, habe sich dann aber wie eine „Art Kunstprojekt im Kindergarten“ weiterentwickelt: Jeder habe damit weiterarbeiten können, deshalb entspreche Bitcoin in seiner heutigen Gestalt schon nicht mehr dem ursprünglich entworfenen System. Die letzte Aufspaltung in zwei Systemversionen (*hard fork*) sei aus einem Streit über die Bearbeitungszeit für Transaktionen resultiert, die damals etwa zehn Minuten betrug, während Kreditkartensysteme sekundlich mehrere Tausend Transaktionen bewältigten. Der Streit zweier Nutzergruppen über eine mögliche Beschleunigung habe schließlich in einem – womöglich gesellschaftsrechtlich erfassbaren – Abstimmungsprozess zur Aufteilung in Bitcoin und Bitcoin-Cash geführt. Das seien jetzt ungeachtet ihrer möglichen Austauschbarkeit „zwei verschiedene virtuelle Währungen“.

Der weitere Hinweis *Leyens*’, es gebe Beispiele dafür, wie auch das Zivilrecht als „rechtlicher Hebel“ dienen könne, indem etwa Erfüllungswirkungen davon abhängig gemacht werden, dass bestimmte Anerkennungsmerkmale erfüllt seien (wie etwa ein Verwaltungssitz in der EU), führte mit der Frage nach der Erfüllungstauglichkeit in einen zweiten Themenkomplex.

II. Privatautonomie und Vertragstypologie in Bitcoin-Verträgen

Mit Blick auf die Erfüllungstauglichkeit fragte *Omlor* nach der privatautonom Gestaltung von Zahlungsgeschäften: Warum halte *Langenbucher* an der „traditionellen Ansicht (auch des BGH)“ fest, wonach Geldschulden im Zweifel bar zu erfüllen seien, obwohl doch der gesetzliche Annahmewang für Bargeld dispositiv sei und die Ausführungen *Langenbuchers* die rechtliche

Gleichwertigkeit von Buch- und Bargeld nahelegen? Dagegen stellte sich später *Peter Bydlinski*, der darauf hinwies, dass Buchgeldzahlungen auf einem Konto eingehen könnten, auf das der Gläubiger (etwa wegen Überziehung) keinen Zugriff habe, und dass auch die Insolvenz der Gläubigerbank zu bedenken sei. Demgegenüber könne über erhaltenes Bargeld immer sofort frei verfügt werden; auch deshalb sei dispositivrechtlich Barzahlung geschuldet. Dazu meinte *Langenbacher*, dass die Erfüllungstauglichkeit einer Leistung durchaus eine Frage der Privatautonomie sei, also genau genommen eine Frage nach vertraglichen Abreden, noch genauer nach *konkludenten* Abreden, die folglich eine Auslegung im Einzelfall erforderten.

Mit etwas anderer Stoßrichtung hinterfragte *Wagner* die These *Langenbachers*, dass ein Kaufpreis nicht durch Bitcoins geleistet werden könne. Dies möge für den Standard-Kaufvertrag ohne besondere Abreden noch gelten, doch wo Parteien eine Bitcoin-Zahlung vereinbaren oder ein Darlehen in Bitcoin valutieren wollen, seien sie sich über Bitcoin als Vertragswährung einig, so dass aus privatrechtlicher Sicht – jenseits ordnungsrechtlicher Bedenken, § 134 oder § 138 BGB – nichts dagegen spreche, dass die Parteien Bitcoin „als ihr Geld“ vereinbaren. Man könne ja auch in Deutschland eine Zahlung in Rubel oder Dollar vereinbaren, auch dann handele es sich um einen „Kaufpreis“ – warum also nicht bei Bitcoin? *Langenbacher* antwortete mit der Gegenfrage nach dem Sinn einer typologischen Einordnung. Man könne zwar fragen, warum der Gesetzgeber beim Kaufvertrag – anders als etwa beim Dienst- oder Mietvertrag – ausdrücklich einen „Preis“ vorgesehen habe. Dies wohl deshalb, „weil er das Recheneinheitsproblem, dass also etwas auch *in dieser Währung* ausdrückbar ist, für wichtig hält“. Daher dürften „Geld“ und „Preis“ anders zu verstehen sein als die Gegenleistung in jenen Vertragstypen – wie Dienst- und Mietvertrag –, die auf die Begriffe „Preis“ und „Bezahlung“ verzichteten. Also sei der zunächst als Kauf auftretende Vertrag genau genommen ein Tausch, weil dort keine Recheneinheit zum Einsatz komme, sondern „einfach nur Ware gegen Ware“ getauscht werde. Letztlich sei die genaue Einordnung aber unerheblich, weil Tausch und Kauf auf dasselbe Ergebnis hinausliefen (vgl. § 480 BGB).

Die Typologisierungsfra ge wurde indes nicht nur beim Einsatz von Bitcoins als Zahlungsmittel aufgeworfen, sondern auch in der umgekehrten Konstellation. Dahin ging *Omlors* Frage, welcher Vertragstyp im Erwerb von Bitcoins zu sehen sei und ob im Referat durch den Verweis auf § 453 BGB nicht die schuldrechtliche und dingliche Ebene vermengt worden seien. *Langenbacher* wies den implizit unterstellten „Grundlagenfehler“ zurück und erläuterte, dass sie lediglich – in etwas ungewöhnlicher Reihung – zunächst die dinglichen Vorschriften als „blass“ herausstellen wollte, weil § 413 BGB eine Einigung voraussetze und daher den Verifikationsprozess bei Bitcoins nicht

erfassen könne, und anschließend die Frage aufgeworfen habe, was die Verpflichtung zur Bitcoin-Übertragung „eigentlich“ beinhalte. Die daraus resultierende kaufvertragliche Einordnung hinterfragte *Schmidt-Kessel* sogleich mit Blick auf ihre Konsequenzen: Was sei dadurch gewonnen für den Erwerb, da doch Gewährleistungsfälle schwer vorstellbar seien? *Langenbucher* erwiderte, dass im Einzelfall auch ein anderer Vertragstyp plausibler erscheinen könne, weil die bisher entstehende Diskussion jenen Vertragstyp identifizieren wolle, der Bitcoin-Transaktionen „am ehesten“ abbilde. Das laufe aber auf die Grundsatzfrage hinaus, ob man neuartige Verträge lieber einem bestehenden Typus zuordnen oder „freihändig“ mit der aus Einzelfalldogmatik „geronnenen Erfahrung“ (wie *Pfeiffer* zu einem früheren Referat angemerkt hatte) bewältigen wolle. „Am ehesten“ ähnele der Bitcoin-Erwerb jedenfalls einem Kaufvertrag.

III. Bitcoin-Regulierung durch Schuld- und Sachenrecht

In den Zweifeln *Langenbuchers*, ob das geltende Recht den Verifizierungsprozess bei Bitcoin-Transaktionen erfassen könne, machte *Zetzsche* einen Grunddissens aus: Nach seiner Auffassung beruhe die Mitwirkung in der Bitcoin-*blockchain* auf rechtsverbindlichen Erklärungen, aus denen ein schuldvertraglicher Anspruch „auf Durchführung der Validierung entsprechend der veröffentlichten Prozesse“ resultiere. Dieser Anspruch sei auf eine Primärleistung gerichtet, weil der Vertragsgegenstand gar nicht zur Entstehung komme, solange nicht alle Netzwerkknoten (Server) an der Validierung mitwirkten. *Langenbucher* bestätigte den von *Zetzsche* wahrgenommenen Dissens und charakterisierte ihn scherzhaft ihrerseits als „Grundlagenfehler“, weil ein etwaiger Anspruch auf Validierung als Teil des Verpflichtungsgeschäfts anzusehen sei, das einmal erhaltene Bitcoin hingegen keinen Anspruch auf Validierung verkörpere. Das seien „zwei verschiedene Paar Schuhe“.

Einen sachenrechtlichen Ansatz führte *Maultzsch* in die Diskussion ein: Er verglich Manipulationen der Bitcoin-Transaktionsprotokolle (*ledger*) mit Unrichtigkeiten des Grundbuchs und schlug deshalb einen Berichtigungsanspruch analog § 894 BGB vor. Verstehe man den Erwerb von Bitcoins als Kauf eines sonstigen Gegenstandes i.S.v. § 453 BGB, der dinglich durch Bucheintragung erfüllt werde, so folge im Fall von Unrichtigkeiten ein negativer (nicht unbedingt ein deliktischer) Anspruch, wobei nur fraglich sei, gegen wen sich dieser richte. Das beruhe nicht zuletzt darauf, dass die Bitcoin-Akteure aufgrund der behaupteten Unfälschbarkeit der *blockchain* keine Berichtigungsmechanismen vorsähen. Daher ließen sich die nachweisbaren Manipulationsmöglichkeiten entweder in diesem Sinne normativ ausblenden

– und Nutzer auf schuldrechtliche Ansprüche nach § 812 BGB beschränken – oder ein Ausgleich analog § 894 BGB entwickeln. *Langenbucher* stimmte zwar zu, dass das Bitcoin-System phänomenologisch „tatsächlich irgendwie so ähnlich“ wie ein Grundbuch erscheine, so dass bei rechtlicher Anerkennung der *blockchain* als privat geführtes Register ein Berichtigungsanspruch ebenso vorstellbar sei wie die bereits zuvor erörterte Qualifizierung als Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Dies gelte wohl aber nur innerhalb geschlossener Nutzerkreise, wobei der Anspruch dann womöglich gesellschaftsrechtlich zu qualifizieren sei. Im offenen Bitcoin-Netzwerk hingegen fehle in der Tat ein Anspruchsgegner. Daher blieben im Einzelfall nur „Zurückdrehmechanismen“ wie im Fall des virtuellen Unternehmens „The DAO“, wo nach einem Diebstahl von 50 Millionen Währungseinheiten das komplette Programm neu gestartet worden sei, unter Entwertung der Anteile, die diesem Neustart nicht zustimmen wollten.

Mit Blick auf die Widerspruchsfreiheit des Rechtsschutzsystems versuchte *Hager* die Ausführungen *Langenbuchers* in einer Hinsicht zu ergänzen: Die Subsumtion unrechtmäßig erlangter Bitcoins unter die erste Alternative von § 812 I 1 BGB stoße sich mit der gleichzeitigen Bejahung von § 823 I BGB. Denn dem Schutz gegen schuldhafte Eingriffe durch die letzte Variante von § 823 I BGB („sonstiges Recht“) entspreche für schuldlose Eingriffe der Schutz des Zuweisungsgehalts durch die zweite Alternative von § 812 I 1 BGB („in sonstiger Weise“); hinzu trete nach § 1004 BGB ein Beseitigungs- und vorbeugender Unterlassungsanspruch. In Weiterführung des Vorschlags von *Maultzsch* sei also ein Rechtsschutzsystem auf den Pfeilern § 812 („schuldlos“), § 823 („schuldhaft“) und § 1004 BGB („präventiv“) denkbar. Hierauf erwiderte *Langenbucher*, ihre kondiktionsrechtliche Einordnung entspreche der BGH-Rechtsprechung zu Domainnamen und sei parallel dazu gedacht. Für den Anspruch aus § 1004 BGB kehre man in der Tat zu der *Maultzsch*en Frage zurück, worauf sich dieser richten könne und gegen wen. Das sei wiederum nur im Einzelfall und unter Prüfung etwaiger gesellschaftsrechtlicher Aspekte zu beantworten.

Die Diskussion um Haftungsgrundlagen führte *Schmidt-Kessel* fort, indem er die als zentral wahrgenommene Annahme *Langenbuchers* in Frage stellte, dass die elektronische Geldschöpfung keine Forderungen gegen die Nutzergemeinschaft (*community*) begründe. Das sei zwar „wahrscheinlich“ richtig und bei ordnungsgemäßer Abwicklung jedenfalls unerheblich. Zweifel ergäben sich jedoch aus den denkbaren Fällen von Fehlfunktion oder Manipulation des Systems, etwa in den „berühmten 50+1-Fällen“ (also der Übernahme einer Mehrheit von Netzwerkknoten, die nahezu beliebige Umbuchungen erlaubt). Entständen in diesen Fällen nicht wenigstens Ansprüche gegen die Manipulatoren? Denkbar sei ja zumindest ein deliktischer Anspruch, gericht-

tet nicht nur auf Kompensation, sondern womöglich sogar auf Herstellung der Buchung. Darauf erklärte *Langenbacher*, dass Schadensersatzforderungen selbstverständlich denkbar seien, aber gerade nicht mit jener Forderung deckungsgleich, die durch das Bitcoin „in irgendeiner Weise verkörpert“ werde. Das Bitcoin bedeute lediglich die Existenz eines Wertes, der durch einen Angreifer von außen zwar entzogen werden könne, aber nicht mit dem anschließenden Deliktsanspruch gegen diesen Angreifer identisch sei.

IV. Digitalgeld-Emissionen im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Die von *Schmidt-Kessel* daraufhin eingeworfene Klarstellung, es gehe ihm um „interne Manipulatoren“, führte *Langenbacher* auf die mehrfach aufgeworfene Frage, ob die Bitcoin-Nutzer eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts bildeten – was mangels persönlicher Bekanntschaft und gemeinsamer Zwecksetzung zu verneinen sei. Anders sei dies womöglich dann zu bewerten, wenn Bitcoins – wie *Schmidt-Kessel* unter Hinweis auf die netzwerkdominierenden Serverfarmen professioneller Anbieter angedeutet hatte – gewerblich gehandelt oder die unterliegende *blockchain*-Technologie von einzelnen Gruppen in geschlossenen Netzwerken (*restricted access*) eingesetzt werde. Dass jenseits solcher Netzwerke von persönlichen Bekannten aber keine Gesellschaft entstehe, hielt *Langenbacher* auch *Zetzsche* entgegen, der eine aus seiner Sicht sehr einschlägige Entscheidung des Schweizer Bundesgerichts angeführt hatte, wonach die Abwicklung von Zahlungsdiensten (*settlement*) durch ein Netzwerk verschiedener Dienstleister eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts begründe. Eine solche GbR lasse sich als Emittent ansehen, auch ein Schuldverhältnis liege vor, damit sei „wohl auch die KWG-Problematik gelöst“. Zugleich lasse sich auf diese Weise eine investimentrechtliche Verantwortlichkeit konstruieren, die Ansprüche begründen könne: Da Investmentverwalter seit 1997 einen Verwaltungssitz haben müssten, könne dieser auch dann in Deutschland liegen, wenn zwar Schweizer Rechtsträger genutzt, aber Aktivitäten in Deutschland entfaltet werden.

In eine ähnliche Richtung ging die Frage *Rolf Webers*, ob auf die Emission digitaler Währungen (ICO) und auf virtuell-autonome Organisationen (DAO) nicht gesellschaftsrechtliches Emissionsrecht anwendbar sei. Darüber, so *Langenbacher*, habe sie lange nachgedacht, aber keinen überzeugenden Anknüpfungspunkt gefunden. Eine Körperschaft liege jeweils eindeutig nicht vor, so dass wohl am ehesten eine GbR anzunehmen sei, die aber nicht dem Prospektrecht unterfalle. Allenfalls lasse sich eine bürgerlich-rechtliche Prospekthaftung erwägen, dann müsse man aber jede Werbung im Internet ebenso

behandeln. Insofern lasse sich noch nichts Abschließendes sagen, sondern müssten wohl noch weitere Fälle konkret analysiert werden, um taugliche Abgrenzungskriterien zu finden. Die weitere Frage *Webers*, ob womöglich Geldwäscherecht mit den daraus folgenden internationalen Vorgaben anwendbar sei, gehöre laut *Langenbucher* zu einer „ganz separaten Diskussion“, die aus dem Referat bewusst ausgeblendet worden sei, wemgleich daraus womöglich weitere Instrumente folgten.

V. Kollisionsrechtliche Herausforderungen der Tokenwirtschaft

Nachdem schon *Schmidt-Kessel* im Zusammenhang mit der deliktsrechtlichen Sanktionierung von Bitcoin-Manipulationen auf die kollisionsrechtliche Frage nach einer Anknüpfung am Sitzland des Geschädigten hingewiesen hatte, führte *Ernst* die Diskussion vollends auf die Ebene des Internationalen Privatrechts: Während sachenrechtlich klar feststellbar sei, welcher Rechtsordnung eine (körperliche) Sache unterstehe, seien „deutsche“ oder „schweizerische“ Bitcoins undenkbar. Sowohl die Währungstechnologie als auch die „angebundene Tokenwirtschaft“ von Bitcoin seien „technologisch anational“. Der Erkenntnisgewinn einer dogmatischen Einordnung nach deutschem Bürgerlichen Recht sei deshalb zweifelhaft; interessant sei sie allenfalls dann, wenn sich ein deutscher Gerichtsstand begründen lasse. Brauche es aber nicht eigentlich eine „internationale Konvention zu Kryptowährungen“? *Langenbucher* erwiderte, dass internationale Aufsichtsbehörden insoweit zur Lösung des Problems beitragen, als etwa infolge des Einschreitens der US-amerikanischen Börsenaufsicht SEC in vielen öffentlichen Angeboten eine Klausel vorgesehen sei, nach der sich Digitalgeld-Emissionen *nicht* an US-Anleger richten. Eine globale Durchsetzung durch Aufsichtsbehörden sei sicher wünschenswerter und zumindest wahrscheinlicher als die privatautonome Einigung auf einheitliche Rechtsregeln. Immerhin seien aber Verbraucherefälle denkbar, die vollständig in Deutschland spielen, so dass die deutschrechtliche Dogmatik mitnichten irrelevant sei. Das bekräftigte später auch *Wagner* mit dem Hinweis, dass zumindest die Preisbestimmung in einem innerdeutschen Kaufvertrag nach deutschem Recht zu beurteilen sei.

Thomale äußerte dagegen Unbehagen mit *Langenbuchers* These 12, „und zwar mit jedem einzelnen Satz“. Unter Berufung auf ein 18-seitiges „SEC Research Paper“ meinte er, die DAO sei ein „experimentelles Unternehmen“ gewesen, mit dem „gerade ausgetestet werden sollte, wie die einzelnen Regulatoren reagieren“. Sei angesichts solchen „sehr tastenden“ Vorgehens wirklich schon jetzt ein globaler Handlungsbedarf festzustellen? *Langenbucher*

erwiderte, dass die von den deutschen Jentzsch-Brüdern entwickelte DAO wegen ihres Vertriebs in den USA zum Ziel einer echten Verfügung (*order*) der SEC geworden sei, während ihr die Testabsicht eher von den Gebrüdern Winklevoss bekannt sei. Die Jentzsch-Brüder seien ihr in Presseberichten eher arglos erschienen, was freilich „ein besonders guter Verkaufstrick“ gewesen sein könnte. Die SEC sei zwar aufgrund ihrer Prüfung nicht unmittelbar eingeschritten, habe aber Bitcoins immerhin als Wertpapier (*security*) eingeordnet und damit die Möglichkeit eines Einschreitens ausgesprochen. Dass dafür auch ein Bedarf bestehe, ergebe sich aus den wirtschaftlichen Größenverhältnissen, wenn eine einzelne Digitalgeld-Emission 150 Millionen Dollar aufbringen könne. Unter den Anlegern mögen professionelle Händler sein, aber auch arglose Kleinanleger, deshalb bleibe es bei These 12.

VI. Technische Klärungen zum Ausklang

Als Abschluss der Diskussion erörterten *Wagner* und *Langenbucher* unter Beteiligung *Engerts* die technische Funktionsweise von Bitcoin: Die Verschränkung der Übertragungs- und Erzeugungsprozesse von Bitcoin erläuterte *Langenbucher* dahingehend, dass jede Bitcoin-Transaktion auch neue Bitcoins erschaffe, da die sog. *miner* den Verifikationsprozess immer parallel durchführten, wenn eine Bitcoin-Transaktion abgewickelt werde.

Auf eine eingeworfene Nachfrage *Engerts* zur Funktionsweise der Übertragung, wenn der Mining-Prozess ausgereizt sei, stellte *Langenbucher* klar, dass nach Erreichen der vorab festgelegten Obergrenze von 21 Millionen Bitcoin die Geldmenge nicht mehr wachsen könne. Transaktionen müssten dann auf Provisionsbasis verifiziert werden; diese Kosten schmälerten womöglich die Attraktivität von Bitcoin.

Das von *Wagner* für seine Frage nach der technischen Funktionsweise gebildete Anschauungsbeispiel – er kaufe von *Engert* ein Auto und zahle mit 1.000 Bitcoins – erregte Heiterkeit bei jener Hälfte des Publikums, die mit dem Wechselkurs von Bitcoin zu Euro vertraut war: Rund 1 zu 3.530 an jenem Tag. *Wagner* konterte so souverän wie schlagfertig: „Aber Herr Engert hat auch ein besonders schickes Auto.“ Mit dieser gelungenen Retorte endete wenig später der erste Tagungstag in allgemein gelöster Stimmung.

Dr. Dr. *Hanjo Hamann*, Universität Mannheim und
Max-Planck-Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern, Bonn